



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 06.01.2027, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gelsenkirchen, Blatt 206,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 8, Flurstück 571, Gebäude- und Freifläche,
Franz-Bielefeld-Straße 67, Größe: 591 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (6 Wohneinheiten), einem Garagengebäude, vier Reihengaragen und zwei Nebengebäuden (Werkstatt), Ursprungsbaujahr Wohnhaus, Nebengebäude eins 1899, Garagengebäude (Einzelgarage) 1958, Reihengaragen und Nebengebäude zwei keine Angaben, mittleres Baujahr gesamt (fiktiv) 1971, Wohnfl. Mehrfamilienwohnhaus 425 m², Nutzflächen 156 m² (Nebengebäude eins 75 m² + Nebengebäude zwei 47 m² + Garagengebäude 34 m²), Bauschäden, Bau- und Funktionsmängel.

Eine Besichtigung des Mehrfamilienwohnhauses, der Nebengebäude und der Garagen wurde der Sachverständigen nicht ermöglicht.

Durch die Sachverständige konnte zu den Nutzungsverhältnissen keine Feststellungen getroffen werden.

Die Einsichtnahme des Gutachtens nebst allen Anlagen wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

262.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.